

Verordnung zur Erhebung von Hochwasserschutzbeiträgen in Bremerhaven

Inkrafttreten: 01.01.2025

Zuletzt geändert durch: §§ 2, 3, 5 und 9 geändert sowie Anlagen 1 und 2 neu gefasst durch Verordnung vom 07.12.2023 (Brem.GBl. 2024 S. 3)

Fundstelle: Brem.GBl. 2004, 622

Gliederungsnummer: 2180-a-16

Auf Grund des [§ 120 Abs. 5 des Bremischen Wassergesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2004 (Brem.GBl. S. 45 - 2180-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (Brem.GBl. S. 595) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Bremerhaven und das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven.

§ 2 Beitragspflicht

Eine Beitragspflicht nach dieser Verordnung besteht für die Eigentümer oder Erbbauberechtigten von Grundbesitz im Sinne des § 219 Absatz. 1 des Bewertungsgesetzes in dem nach [§ 3](#) geschützten Gebiet.

§ 3 Geschütztes Gebiet

(1) Zum geschützten Gebiet gehört der im Geltungsbereich dieser Verordnung liegende Grundbesitz unter NN+ 6,00 m sowie Bodenerhebungen, die vom geschützten Gebiet umschlossen sind.

(2) Der Grenzverlauf des geschützten Gebietes ist in der als [Anlage 1](#) bezeichneten Karte, Maßstab 1 : 5.000 mit einer blauen Linie eingetragen. Die Grenze verläuft an der Außenkante dieser Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird beim

Magistrat der Stadt Bremerhaven aufbewahrt und kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 4 Anlagen

(1) Anlagen, zu deren Unterhaltung oder Wiederherstellung die Beitragsheranziehung erfolgen soll, sind Deiche oder Dämme oder andere dem Schutz gegen Hochwasser oder Sturmfluten oder der Abführung des Wassers dienende Anlagen, zu deren Unterhaltung oder Wiederherstellung das Land verpflichtet ist.

(2) Anlagen im Sinne des Absatzes 1 sind in dem dieser Verordnung als [Anlage 2](#) beigefügten Anlagenverzeichnis aufgeführt.

§ 5 Beitragsfestsetzung

(1) Der Beitrag bemisst sich nach dem Vorteil aus der Unterhaltungspflicht. Eine annähernde Ermittlung des Vorteils ist dabei ausreichend.

(2) Als Beitragsmaßstab wird der nach Maßgabe des Bewertungsgesetzes festgestellte Grundsteuerwert des geschützten Grundbesitzes zugrunde gelegt. Grundbesitz, für den kein Grundsteuerwert festgestellt ist, wird im Wert nach den Regelungen des Siebenten Abschnitts des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes zur Bewertung des Grundvermögens durch die für die Beitragsfestsetzung zuständige Behörde geschätzt. Wenn die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Bewertung des Grundvermögens für die Schätzung bestimmter Flächen ungeeignet sind, führt die für die Beitragsfestsetzung zuständige Behörde die Schätzung nach den geeigneten Maßstäben durch. Die Feststellung des Ersatzwertes wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres durchgeführt. Für die ermittelten Ersatzwerte gelten die für die Grundsteuerwerte getroffenen Regelungen sinngemäß.

(3) Die für die Beitragsfestsetzung zuständige Behörde bestimmt, mit welchem Vomtausendsatz des Grundsteuerwertes oder Ersatzwertes oder Zerlegungsanteils der Beitrag zu erheben ist (Hebesatz). Der Hebesatz ist durch Teilen des nach [§ 6 Abs. 2](#) berechneten Beitragsbedarfs durch die zuletzt festgestellte Summe der Grundsteuerwerte, Ersatzwerte und Zerlegungsanteile in dem nach [§ 3](#) geschützten Gebiet zu ermitteln. Der Vomtausendsatz ist auf eine Stelle nach dem Komma aufzurunden. Der Hebesatz ist jeweils spätestens am 30. November eines Jahres für das folgende Kalenderjahr festzusetzen.

(4) Der Beitrag berechnet sich, wie folgt:

Einzelbeitrag = (Grundsteuerwert oder Ersatzwert oder Zerlegungsanteil x Hebesatz)

- (5) Der Beitrag wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt.
- (6) Der Beitrag entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das der Beitrag festzusetzen ist.
- (7) Ist der Grundbesitz nur zum Teil beitragspflichtig, findet durch die für die Beitragsfestsetzung zuständige Behörde eine Zerlegung statt; [§ 5 Abs. 2 Satz 1](#) findet entsprechend Anwendung.
- (8) Steht beitragspflichtiger Grundbesitz mehreren Beitragspflichtigen gemeinschaftlich zu, so sind sie Gesamtschuldner.
- (9) Kommt der Beitragspflichtige seiner Auskunftspflicht nach [§ 9](#) nicht nach, so wird sein Beitrag nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt.
- (10) Grundbesitz, auf dem sich Anlagen im Sinne des [§ 4 Abs. 1](#) befinden oder der dem Zweck der Unterhaltung oder Wiederherstellung dieser Anlagen unmittelbar dient, ist von den Beiträgen befreit.

§ 6 Beitragsbedarf

- (1) Das Beitragsaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten des Unterhaltungs- und Wiederherstellungsaufwands decken. [§ 12 Abs. 3 und 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Das Land ist verpflichtet, jeweils zum 15. November des Jahres den für das folgende Jahr geltenden Beitragsbedarf zu berechnen.
- (3) Bei der Berechnung des Bedarfs sind,
1. Kosten, die der Unterhaltungspflichtige auf sich nimmt, um ihm obliegende Leistungen zu erbringen oder um den von ihm obliegenden Leistungen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen,
 2. Zuweisungen zu ausreichenden Rücklagen,
 3. Kosten für den Festsetzungs-, Erhebungs- und Vollstreckungsaufwand,
 4. bedarfsmindernde Zuweisungen von Dritten
- zu berücksichtigen.

(4) Eine annähernde Ermittlung des in Absatz 2 genannten Beitragsbedarfs ist ausreichend.

§ 7 Beitragserhebung

- (1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Der Beitragsbescheid soll mit dem Grundsteuerbescheid versandt werden.
- (3) Die Regelungen des Grundsteuergesetzes zur persönlichen und dinglichen Haftung, (§§ 11, 12), Festsetzung der Grundsteuer (§ 27 Abs. 1 und 3), Fälligkeit (§ 28), zu den Vorauszahlungen (§ 29), zur Abrechnung über die Vorauszahlungen (§ 30) und Nachentrichtung der Steuer (§ 31) gelten entsprechend.
- (4) Das Aufkommen aus den Hochwasserschutzbeiträgen steht dem Land zu.

§ 8 Vollstreckung

Die auf dieser Verordnung beruhenden Forderungen werden im Verwaltungswege vollstreckt. Das Verfahren richtet sich nach dem [Bremischen Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege](#).

§ 9 Auskunftspflicht, Datenverarbeitung

- (1) Die Beitragspflichtigen haben auf Verlangen der zuständigen Behörde die Tatsachen und Rechtsverhältnisse offen zu legen, die für die Festsetzung ihrer Beiträge erforderlich sind. Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet die zuständige Behörde bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen, insbesondere zu dulden, dass Grundbesitz zur Ermittlung der Beitragsverhältnisse betreten wird.
- (3) Die zuständige Stelle ist berechtigt, die zur Feststellung der Beitragspflicht sowie der Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung erforderlichen und geeigneten personen- und grundbesitzbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Daten umfassen
 1. Namen der Beitragspflichtigen, Firmenbezeichnungen, Namen der Vertretungsberechtigten,
 2. Firmen- und Wohnungsanschriften der Beitragspflichtigen bzw. ihrer Vertreter,

3. Anschriften oder Liegenschaftsbezeichnungen des Grundbesitzes, für den ein Beitrag erhoben wird,
4. im Rahmen erteilter Einzugsermächtigungen bekannt gewordene Bankverbindungen,
5. Grundsteuerwert und Ersatzwert, sowie Aktenzeichen des Finanzamtes, Grundsteuernummer
6. Daten des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters.

§ 10 Zuständige Behörden

- (1) Die für die Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung zuständige Behörde ist der Magistrat der Stadt Bremerhaven.
- (2) Die für Rechtsbehelfsverfahren zuständige Behörde ist die obere Wasserbehörde.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Der Beitrag wird erstmalig für das Jahr 2005 erhoben. Abweichend von [§ 6 Abs. 2](#) kann der Beitragsbedarf für das Jahr 2005 im Kalenderjahr 2005 berechnet und abweichend von [§ 5 Abs. 3 Satz 4](#) kann der Hebesatz für das Jahr 2005 im Kalenderjahr 2005 festgesetzt werden.

Bremen, den 23. Dezember 2004

Der Senator für Bau,
Umwelt und Verkehr

Anlage 1

(zu [§ 3 Absatz 2 Satz 2](#))

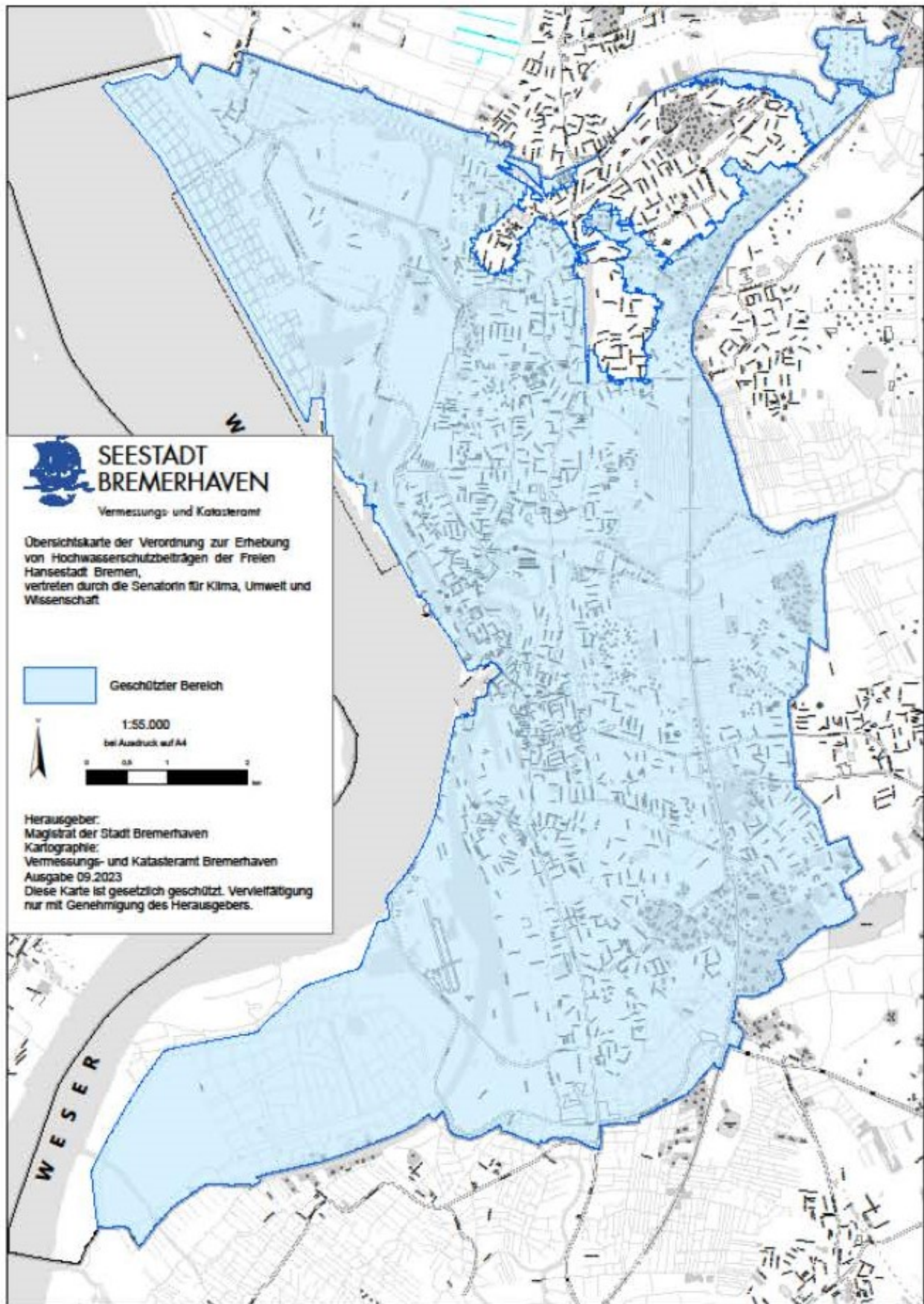


Abbildung 1: Hier sehen Sie die Karte im Maßstab 1:55.000 der Anlage 1 der Verordnung zur Erhebung von Hochwasserschutzbeiträgen in Bremerhaven

Anlage 2

(zu [§ 4 Absatz 2](#))

Anlagenverzeichnis

Anlage	Länge	Stationierungspunkte		
Deich Südliche Landesgrenze bis ehem. Neues Lunesiel (Luneplate)	5 780,00 m	0	bis	70
Deich ehem. Neues Lunesiel bis Fischereihafenschleuse (Seedeich)	2 906,84 m	70	bis	106
Fischereihafenschleuse	511,01 m	106	bis	135
Deich Fischereihafenschleuse bis Bussestraße 26	426,69 m	135	bis	148.1
Deich Bussestraße 26 bis Geestesturmflutsperrwerk	327,29 m	148.1	bis	158.1
Deich Geestesturmflutsperrwerk bis Hochschule Bremerhaven	94,59 m	162	bis	165
Deich Hochschule Bremerhaven bis Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven	268,18 m	165	bis	179.1
Deich Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven bis Sportbootschleuse (Weserdeich) mit Ausnahme Sonderbauwerk Zoo am Meer	1 149,00 m	179.1	bis	229.1
Deich Sportbootschleuse bis Schleusenstraße (Lohmanndeich Süd)	494,76 m	244	bis	250.1
Deich Schleusenstraße bis Kaiserschleuse (Lohmanndeich Nord)	782,80 m	250.1	bis	258

Deich Kaiserschleuse bis Nordschleuse (Columbusinsel)	1 328,62 m	265.15	bis	293.1
Deich Containerterminal CT IV bis nördliche Landesgrenze (Norddeich)	1 035,60 m	361	bis	374

Die genaue Lage der Anlagen ist der zu diesem Anlagenverzeichnis gehörenden Karte, Maßstab 1:10 000 zu entnehmen.

Die Karte wird beim Magistrat der Stadt Bremerhaven aufbewahrt und kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.